STADT ARBON
Stadtrat
Hauptstrasse 12
9320 Arbon

Stellungnahme an das Stadtparlament

Postulat, «Behindertengerechte Stadt Arbon» von José Franco, SP/Grüne

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier

An der Parlamentssitzung vom 25. August 2026 wurde das Postulat von José Franco, SP/Grüne, mit 10 Mitunterzeichnenden eingereicht. Gemäss Art. 45 des Geschäftsreglements für das Arboner Stadtparlament vom 3. April 2007 ist das Postulat ein Antrag an den Stadtrat, eine in den Aufgabenkreis der Stadt fallende Angelegenheit zu prüfen und darüber zu berichten. Nach Bekanntgabe des Eingangs eines Postulats im Stadtparlament nimmt der Stadtrat bis zur übernächsten Parlamentssitzung schriftlich Stellung über die Annahme oder Ablehnung des Postulates.

Das Postulat ging mit folgendem Wortlaut ein:

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG) im Jahr 2004 wurde die Grundlage geschaffen, öffentliche Räume und Gebäude hindernisfrei zu gestalten. Ziel des Gesetzes ist es, Menschen mit Behinderungen eine selbstständige und gleichberechtigte Teilnahme am öffentlichen Leben zu ermöglichen.

Um mir ein Bild über die heutige Situation in Arbon zu machen, habe ich den Sehbehindertenverein Ostschweiz um eine Beurteilung gebeten. Gemeinsam mit einer sehbehinderten Person wurde eine Begehung in Arbon durchgeführt. Die Ergebnisse sind diesem Postulat als Beilage beigefügt.

Die Begehung zeigt deutlich, dass in Arbon weiterhin erheblicher Handlungsbedarf besteht. Unter anderem wurde festgestellt:

- *Nur an wenigen Orten sind Beschriftungen in Brailleschrift oder tastbare Orientierungshilfen vorhanden.*
- *Blindenleitlinien sind im öffentlichen Raum kaum vorhanden.*
- *Zahlreiche Fussgängerstreifen und Trottoirübergänge sind für Rollstuhlfahrende, Personen mit Rollatoren oder Kinderwagen nur erschwert passierbar, da Randsteine nicht oder ungenügend abgesenkt sind.*
- *Insbesondere in Tempo-30-Zonen fehlen an vielen Querungsstellen hindernisfreie Übergänge.*

Gemäss Auskunft der Stadtverwaltung soll die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Rahmen von Sanierungen, Umbauten und Neubauten erfolgen. Obwohl seit dem Beschluss des Gesetzes mehr als zwanzig Jahre vergangen sind, bestehen jedoch nach wie vor zahlreiche Hindernisse im öffentlichen Raum.

Ich bin der Auffassung, dass die Umsetzung der Hindernisfreiheit in Arbon deutlich beschleunigt werden muss. Barrierefreiheit darf nicht ausschliesslich von zukünftigen Bauprojekten abhängig gemacht werden, sondern sollte mit einem klaren Massnahmenplan und entsprechenden Prioritäten aktiv vorangetrieben werden.

Eine hindernisfreie Stadt kommt nicht nur Menschen mit Behinderungen zugute. Sie verbessert die Lebensqualität für ältere Menschen, Familien mit Kinderwagen sowie Personen mit vorübergehenden Einschränkungen. Gleichzeitig stärkt sie das Image Arbons als moderne, inklusive und lebenswerte Stadt am Bodensee.

Antrag

Der Stadtrat wird eingeladen,

1. *den aktuellen Stand der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes im öffentlichen Raum zu erheben;*
2. *die bestehenden Defizite zu erfassen und zu priorisieren;*
3. *einen verbindlichen Zeit- und Massnahmenplan zur schrittweisen Beseitigung der Hindernisse vorzulegen;*
4. *das Stadtparlament regelmässig über den Fortschritt der Umsetzung zu informieren.*

Stellungnahme des Stadtrates

Der von Stadtparlamentarier José Franco, SP/Grüne, dargelegte Sachverhalt, stützt sich auf das am 1. Januar 2004 in Kraft getretene Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG). Zur praktischen Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes dienen insbesondere die Normen des Verbands der Schweizerischen Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) und des Schweizerischen Ingenieur - und Architektenverbands (SIA).

Die Stadt erachtet es als wichtig, die Hindernisfreiheit nicht nur isoliert anhand einzelner Massnahmen zu betrachten, sondern diese im Rahmen der jeweiligen Gesamtprojekte konsequent mitzudenken. Ziel ist es, mit den anstehenden und laufenden Investitionsprojekten eine möglichst durchgängige, sichere und selbstständig nutzbare Infrastruktur für alle Bevölkerungsgruppen zu schaffen.

Verbesserungen an Infrastruktur und Anlagen werden laufend geprüft und soweit dies in der Zuständigkeit der Stadt ist, schrittweise umgesetzt. Für Infrastrukturen und Anlagen ausserhalb der unmittelbaren städtischen Zuständigkeit stehen die städtischen Fachstellen für Auskünfte und auch als Begleitung für die Umsetzungen zur Verfügung.

Die Praxis zeigt nun, dass eine flächendeckende Umsetzung des BehiG mehr Zeit erfordert als vom Gesetzgeber vorgegeben.

Beispielsweise im Gebiet Zentrum (Bushof / Hamel / Novaseta / Neuer Stadthof / SBB-Areal) wurden Massnahmen zur Verbesserung der Hindernisfreiheit zurückgestellt. Hintergrund sind anstehende, beziehungsweise bereits absehbare Projekte. Namentlich die Sanierung und Aufwertung der St. Gallerstrasse, die Sanierung der Klarastrasse mit einer allfälligen Signalisationsänderung zugunsten des Fussverkehrs sowie der Neubau Stadthof. Diese Projekte bieten nun die Möglichkeit, die Anforderungen an die Hindernisfreiheit in diesem Gebiet gesamthaft zu berücksichtigen und die entsprechenden Massnahmen aufeinander abzustimmen.

Das verzögerte Umsetzen von Massnahmen zur Verbesserung der Hindernisfreiheit, wie von Stadtparlamentarier José Franco erwähnt, ist grundsätzlich auch nicht im Interesse des Stadtrates. Im konkreten Fall kann es jedoch sinnvoll und zweckmässig sein, die bevorstehenden baulichen Massnahmen abzuwarten. Dadurch können Einzelmassnahmen vermieden werden, die aufgrund späterer baulicher Eingriffe bereits nach kurzer Zeit teuer angepasst oder gar ersetzt werden müssen.

Übersicht der aktuellen Situation in Arbon samt Zuständigkeiten:

I. öffentlicher Verkehrsraum

SBB-Areal
Bei Anlagen und Infrastrukturen auf dem SBB-Areal sowie bei der Unterführung liegt die Zuständigkeit des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) bei der SBB.

Für Optimierungen auf dem SBB-Areal sind Gespräche mit den zuständigen Stellen geplant. Für die Erreichung der Hindernisfreiheit muss zuerst ein sogenanntes Leitlinienkonzept erstellt werden, welches blinden und sehbehinderten Menschen eine autonome Orientierung im öffentlichen Raum und an ÖV-Haltestellen ermöglicht.

Öffentlicher Busverkehr
Bei den Bushaltestellen ist auf dem kommunalen Strassennetz die Umsetzung der Hindernisfreiheit weitgehend erfolgt und liegt in der Zuständigkeit der Stadt Arbon.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Haltestellen sowie der behindertengerechte Ausbau je Buslinie aufgelistet.

	Linie 201	Linie 211	Linie 210	Linie 207	Linie 200	Linie 940	Linie 941
	Haltestelle BehiG umgesetzt						
Bündnerhof	x	x					
Landquartstrasse	x	x					
Bahnhof Ost (provisorisch)			x				
Schloss (provisorisch)			x				
Friedenstrasse (aktuell im Bau)			x				
Stahelplatz					x		x
Bergli					x	x	
Alter Werkhof					x	x	
Frohmattstrasse						x	x
Seemoosholz						x	x
Scheidweg						x	x
Frasnacht Rotbuch						x	x
	Haltestelle BehiG ausstehend						
Wildpark				x			
Alpenblick				x			
Museum MoMö				x			
Steineloh Sternen						x	
Frasnacht Arbonia							x
Bruderer							x
Frasnacht Post							x
Frasnacht Domino							x

Die Bushaltestelle Schloss wird mit dem laufenden Projekt zur Sanierung und Aufwertung der Altstadt behindertengerecht ausgeführt. Die Bushaltestelle Bahnhofstrasse Ost wird in das Betriebs- und Gestaltungskonzept Bahnhofstrasse mitaufgenommen und entsprechend umgestaltet. Im Jahr 2025 wurden diese beiden Haltstellen mit Provisorien hindernisfrei hergerichtet. Der Umbau der Haltestellen an der Friedenstrasse wird im Herbst 2026 abgeschlossen.

Die Investitionskosten samt zeitlicher Umsetzung sind folgendermassen:

a. Bushaltestellen auf Gemeindestrassen:

Friedenstrasse	2026 Umsetzung	ca. CHF	215'000.00
Schloss	2028 Umsetzung mit Altstadt Teilprojekt 1	ca. CHF	125'000.00
Bahnhofstrasse Ost	2029/30 Umsetzung mit BGK-Bahnhofstrasse	ca. CHF	125'000.00

b. Kantonsstrassen – BehiG Bushaltestellen samt Zeitplan

Zuständig für die Planung und Ausführung ist der Kanton. Die Stadt muss circa die Hälfte der Kosten übernehmen. Die Kostenprognosen liegen noch nicht vor.

St. Gallerstrasse	2028 - angemeldet Werkkoordination Frühling 2026
Romanshornerstrasse	2030 - angemeldet Werkkoordination Frühling 2026
Amriswilerstrasse	2031/2032 - angemeldet Werkkoordination Frühling 2026
Egnacherstrasse	2031/2032 - angemeldet Werkkoordination Frühling 2026

<u>Öffentliche Strassen</u>
Die wichtigsten Anforderungen an den öffentlichen Verkehrsraum gemäss dem BehiG zeigen sich wie folgt.

- Geltungsbereich

Die VSS Norm SN 640 075 «Hindernisfreier Verkehrsraum» regelt die Anforderungen an den hindernisfreien gebauten öffentlichen Raum. Sie gilt für alle Verkehrsanlagen auf denen Fussverkehr zugelassen ist. Dazu gehören auch Bushaltestellen, Anlagen für das Parkieren sowie öffentlich zugängliche Park- und Freizeitanlagen.

- Querungen und Randabschlüsse:

Die VSS SN-Norm sieht abgesenkte Übergänge vor (z.B. 3 cm hoher Absatz oder schräge Randsteine mit max. 4 cm Niveaudifferenz), damit Rollstühle, Rollatoren und Kinderwagen sicher queren können.

Der Stadtrat und die Verwaltung haben das Merkblatt 16/07 der schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen bereits im Jahr 2011 zur Kenntnis genommen. Seither wird von der öffentlichen Hand dem Aspekt der hindernisfreien Gestaltung Rechnung getragen.

Bei der Einführung von Tempo-30-Zonen oder bei Sanierungen innerhalb bestehender Tempo-30-Zonen wird die Situation für den Fussverkehr sowie die Sicherheit und Zugänglichkeit für Personen mit Beeinträchtigungen berücksichtigt. Dabei wird auch geprüft, wie die Querung der Fahrbahn für den Fussverkehr nachvollziehbar und sicher ermöglicht werden kann.

In der Praxis zeigt sich jedoch wiederholt, dass Fussgängerstreifen aufgrund der geltenden fachlichen und verkehrsrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere bei zu geringen Fussgängerfrequenzen, durch das zuständige Departement für Bau und Umwelt des Kantons nicht bewilligt werden. In solchen Fällen erfolgt die Strassenquerung grundsätzlich auf der ganzen Strecke und unter Berücksichtigung des geltenden Vortrittsregimes.

Die Lösung ist aus Sicht der Betroffenen nicht in jedem Fall eine optimale oder intuitiv nachvollziehbare Querungsmöglichkeit. Dies gilt insbesondere für Personen mit einer Sehbeeinträchtigung. Für diese ist die Abgrenzung zwischen Gehbereich und Fahrbahn eine wichtige Orientierungshilfe. Die vorhandene Kante zwischen Gehweg und Fahrbahn kann dabei mit dem Blindenstock ertastet werden und ermöglicht es, den Übergang zur Fahrbahn wahrzunehmen. Eine entsprechende Gestaltung und Erkennbarkeit der Verkehrsflächen sind deshalb auch bei einem grossflächigen Queren zu berücksichtigen.

Bei der Planung ist somit eine angemessene Abwägung zwischen den fachlichen und verkehrsrechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung von Fussgängerstreifen und den Anforderungen an eine hindernisfreie, sichere und möglichst selbstständige Querung vorzunehmen. Die konkrete Ausgestaltung ist auf die örtlichen Verhältnisse, das Vortrittsregime sowie die Bedürfnisse des Fussverkehrs abzustimmen.

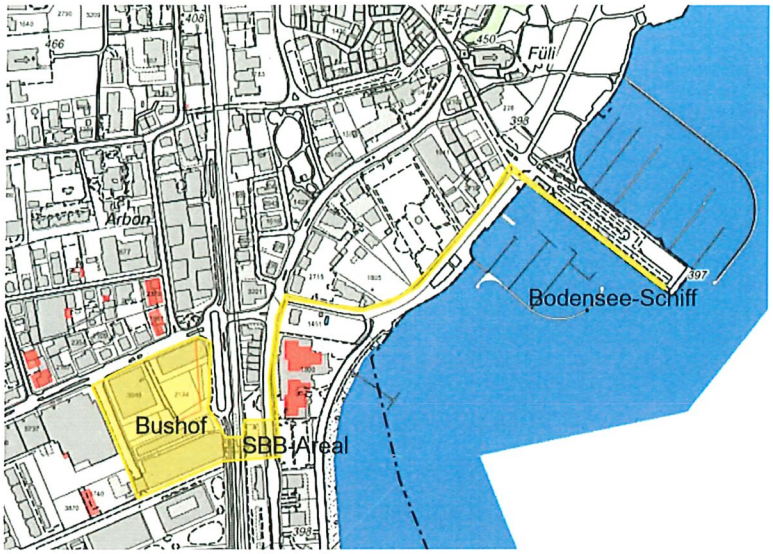
Sowohl bei Investitionsprojekten als auch bei einzelnen Massnahmen, werden die Anforderungen des BehiG seit 2011 berücksichtigt. Damit wird sichergestellt, dass die verfügbaren finanziellen Mittel zielgerichtet eingesetzt und die Anforderungen an die Hindernisfreiheit auch bei kleineren Massnahmen konsequent berücksichtigt werden.

- Orientierung und Sicherheit:

Bestimmt taktile Leitlinien und akustische Signale für Sehbehinderte sowie gut befahrbare Bodenbeläge und Kontraste.

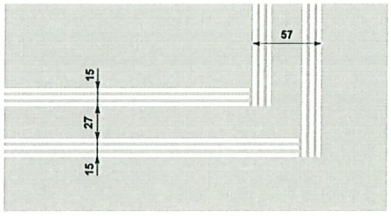
Taktil-visuelle Markierungen sind zweckmässigerweise nicht isoliert im unmittelbaren Bereich der öV-Haltestelle zu betrachten. Der Bearbeitungsperimeter sollte vielmehr die relevanten Fusswegverbindungen zur Haltestelle und deren Anbindung an wichtige Querungsstellen sowie weitere öV-Haltestellen umfassen. Damit können die einzelnen Markierungen zu einer möglichst durchgängigen und situationsgerechten Führung zusammengeführt werden.

Vor der Umsetzung einzelner taktil-visueller Markierungen ist es daher sinnvoll, eine Analyse des relevanten Bearbeitungsperimeters im Umfeld des öffentlichen Verkehrs durchzuführen. Dabei sollen insbesondere die bestehenden Fusswegverbindungen, Querungsstellen, Haltestellenzugänge und Anschlüsse an weitere wichtige Fussverkehrs- oder ÖV-Verbindungen betrachtet werden. Auf dieser Grundlage kann der erforderliche Bearbeitungsperimeter festgelegt und sichergestellt werden, dass die einzelnen Massnahmen zu einer durchgängigen, situationsgerechten und aufeinander abgestimmten Führung beitragen. Als Ausgangssituation wird der Betrachtungs- sowie Bearbeitungsperimeter entsprechend der gelb ausgewiesenen Fläche für seebeeinträchtigte Personen zwecks Orientierung angesetzt.

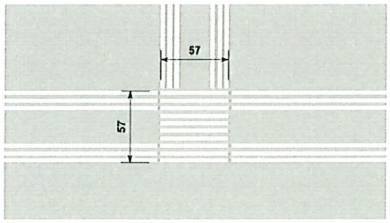


Nachfolgende taktile Formen sind zu verwenden:

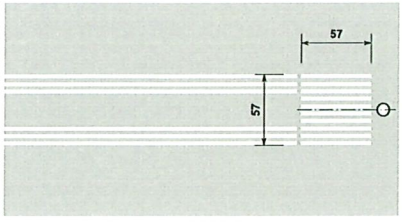
Taktil-visuelle Leitlinie:
Leitlinien werden als Führung und Richtungsweisung über weiträumige Flächen oder in komplexen Anlagen eingesetzt. Sie verbinden verschiedene Aufmerksamkeitsfelder oder Abschlussfelder miteinander und verknüpfen so Etappenziele und Nutzungselemente



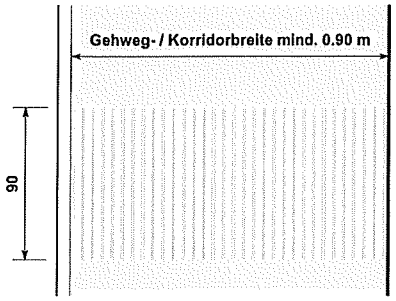
Abzweigfeld:
Abzweigfelder kennzeichnen eine Verzweigung oder Kreuzung im taktil-visuellen Leitliniensystem.



Abschlussfeld:
Abschlussfelder kennzeichnen das Ende einer Leitlinie, sofern diese an einen bestimmten Punkt führt (z. B. Handlauf, Ampelmast, Bedienungselement usw.) und aus der Gegenrichtung kein Aufmerksamkeitsfeld zum Auffinden der Leitlinie notwendig ist.



Aufmerksamkeitsfeld:
Aufmerksamkeitsfelder weisen auf eine besondere Situation hin, heben einen Entscheidungspunkt im Wegesystem hervor (Querung, Treppe, Aufzug, Bedienungselement, Informationselement, ...), oder signalisieren den Beginn/das Ende einer Leitlinie.



Die erarbeitete Lösung wird anschliessend im Rahmen der weiteren Projektierung mit den zuständigen Fachstellen beziehungsweise Verbänden fachlich geprüft und abgestimmt. Dadurch können die Anforderungen an die Hindernisfreiheit frühzeitig berücksichtigt und die einzelnen taktil-visuellen Markierungen sinnvoll aufeinander abgestimmt werden.

Die Kostenschätzung zur Aufbereitung der möglichen Teilumsetzung in Abstimmung mit den anstehenden Investitionsprojekten, sowohl auf öffentlichem als auch auf privatem Grund sind folgende:

Approximative Kostenschätzung inkl. MWST:

Ingenieurleistungen	CHF	10'000.00
Markierung	CHF	25'000.00
UVG ca. 10 %	CHF	3'000.00
Approximative Gesamtkostenschätzung	CHF	38'000.00

Angesetzter Terminplan

Vergabe Ingenieurleistungen	Oktober 2026
Eingabe Los 1 und Los 2	Winter 2026/27
Fachstellen Stellungnahme	Winter 2026/27
SR-Kenntnisnahme / Objektkredit	Winter 2026/27
Umsetzung	Sommer 2027

Öffentliche Gebäude und städtische Aussenstellen

Die Barrierefreiheit hat bei öffentlichen Gebäuden, städtischen Betrieben und Aussenstellen einen hohen Stellenwert. Im Sommer 2025 nahm die Abteilung Freizeit/Sport/Liegenschaften Kontakt mit Pro Infirmis auf. Ziel war es, die städtischen Liegenschaften mit öffentlicher Nutzung sowie deren Zugänglichkeit und Barrierefreiheit systematisch zu erfassen und zu beurteilen.

Eine umfassende Erhebung nach einheitlichen Kriterien liegt bislang nicht vor. In den vergangenen Jahren gingen bei der Stadt keine Beanstandungen zur Barrierefreiheit ein. Ebenso wurden keine gravierenden Probleme im Zusammenhang mit der Zugänglichkeit öffentlicher Liegenschaften gemeldet. Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass sämtliche öffentlich genutzten Liegenschaften vollständig barrierefrei sind.

Eine systematische Erhebung schafft die notwendige Grundlage, um allfälligen Handlungsbedarf zu erkennen, geeignete Massnahmen festzulegen und diese nach Dringlichkeit zu priorisieren. Aufgrund bestehender Pendenzen sowie der hohen Arbeitsbelastung durch verschiedene Projekte konnte das Vorhaben bisher nicht weitergeführt werden. Aus dem damaligen Austausch mit Pro Infirmis liegen jedoch bereits Offerten und weitere Grundlagen vor.

Unabhängig von dieser systematischen Erhebung wird die barrierefreie Zugänglichkeit bei Sanierungen, Umgestaltungen und anderen baulichen Massnahmen jeweils berücksichtigt und überprüft. Ein aktuelles Beispiel ist das Schwimmbad. Im Zusammenhang mit der Seeufersanierung und dem Bau eines Stegs wurden sowohl der barrierefreie Zugang zum See als auch die Zugänglichkeit innerhalb der Anlage geprüft und in die Planung einbezogen. Die Betrachtung reicht vom Eingangsbereich über die interne Wegführung bis zum Seeufer und zum künftigen Steg. Dabei werden insbesondere die bauliche Zugänglichkeit, die taktile und optische Orientierung sowie eine möglichst hindernisfreie Wegführung berücksichtigt.

Angestrebt wird, den Austausch mit Pro Infirmis im Jahr 2028 wieder aufzunehmen und die systematische Erhebung der öffentlich genutzten städtischen Liegenschaften durchzuführen. Voraussetzung dafür ist, dass die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung stehen. Das Vorhaben bleibt auf der Pendenzenliste der Verwaltung.

Die Förderung der Barrierefreiheit ist auch aus Sicht der Verwaltung ein wichtiges Anliegen und eine wesentliche Voraussetzung für Teilhabe und Inklusion.

Der Stadtrat und die Verwaltung sind bereit, sich vertieft mit den bestehenden Anforderungen und dem weiteren Handlungsbedarf auseinanderzusetzen.

Um einen konkreten Zeitplan für die weiteren Massnahmen festlegen zu können, ist zunächst eine entsprechende Erhebung der bestehenden Situation erforderlich. Diese bildet die notwendige Grundlage, um den Handlungsbedarf zu beurteilen, Prioritäten festzulegen und geeignete Massnahmen zu definieren. Die Durchführung und Auswertung einer solchen Erhebung nimmt zusätzliche Zeit in Anspruch.

Aus diesem Grund kann innerhalb der im Postulat vorgesehenen Frist von vier Monaten kein ausführlicher und auf einer ausreichenden Datengrundlage basierender Bericht erstellt werden. Die Thematik wird jedoch, wie bereits erwähnt, intensiv weiterverfolgt und nach Vorliegen der erforderlichen Grundlagen dem Stadtrat zur Freigabe der zielführenden Massnahmen vorgelegt und entsprechend budgetiert.

Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.

René Walther
Stadtpräsident

Alexandra Wyprächtiger
Stadtschreiberin

Arbon, 2. November 2026